

EU/Island – Abkommen über zusätzliche Handelspräferenzen und zum Schutz geografischer Angaben

Bonn (GTAI) – Die Europäische Union und Island haben ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgeschlossen. Das Abkommen sieht für bestimmte Erzeugnisse einen zollfreien Zugang zum Markt des jeweiligen Vertragspartners (Anhänge I und IV) sowie zollfreie Kontingente für andere bestimmte Erzeugnisse (Anhänge II und V) vor. Des Weiteren verpflichtet sich Island, die Einfuhrzölle auf bestimmte Waren zu senken (Anhang III).

Dieses Vorgehen entspricht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen.

Gleichzeitig wurde das Abkommen zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel veröffentlicht. Es enthält eine Liste mit in Island zu schützenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln der Europäischen Union (Anhang II). Ausgenommen sind Weine, aromatisierte Weinerzeugnisse und Spirituosen. Island hat bisher noch keine geschützten geografischen Angaben eintragen lassen.

Beide Abkommen treten am 1. Mai 2018 in Kraft.

Quellen:

- Beschluss (EU) 2017/1912 des Rates vom 9. Oktober 2017 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel; ABl. L 274 vom 24. Oktober 2017, S. 1;
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel; ABl. L 274 vom 24. Oktober 2017, S. 3;
- Beschluss (EU) 2017/1913 des Rates vom 9. Oktober 2017 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen; ABl. L 274 vom 24. Oktober 2017, S. 57;
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen; ABl. L 274 vom 24. Oktober 2017, S. 58.

KONTAKT

Stefanie Eich

☎ +49 228 24 993 344

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.